



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fa	Datum
BMWFW-	WP-GSt/	Dorothea Herzele	DW 2295	DW 2532	28.05.2014
551.100/002	He/Wi/Cs/Ni	Susanne Wixforth			
3-IV/1/2014		Christoph Streissler			

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird (Energieeffizienzpaket des Bundes)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Energieeffizienzpaketes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Ziele des EU-Klima- und Energiepaketes für 2020 werden von der BAK ebenso geteilt wie die Auffassung, dass die Steigerung der Energieeffizienz zentrale Voraussetzung für die Erreichung der österreichischen Ziele in Bezug auf die Reduktion der Emission von Treibhausgasen und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie ist. Der Energieverbrauch in Österreich soll gemäß dem Vorschlag bis 2020 auf das Niveau von 2005 gesenkt werden, was einem Bruttoenergieverbrauch von 1100 PJ im Jahr 2020 entspricht. Für die Erreichung dieses Zieles ist ein ambitionierter, bundeseinheitlicher Rechtsrahmen von wesentlicher Bedeutung. Daher begrüßt die BAK grundsätzlich, dass der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – dem Entschließungsantrag des Nationalrats vom 07.07.2011 folgend – erneut einen Entwurf für ein Energieeffizienzgesetz des Bundes vorgelegt hat, das unter anderem bezweckt, die Richtlinie über Energieeffizienz 2012/27/EU in nationales Recht umzusetzen. Der vorliegende Entwurf basiert in den wesentlichen Eckpunkten auf dem Entwurf aus dem Jahr 2013, der dann aber keine parlamentarische Mehrheit fand. Auch das KWK-Punkte Gesetz wurde bereits im Rahmen des Energieeffizienzpaketes 2013 vorgelegt.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Entwurfs orientiert sich die BAK – wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf 2013 angeführt – an folgenden Kriterien:

- Gesamtwirtschaftliche Wirkungen, einschließlich Beschäftigungs- und Verteilungswirkungen;
- Besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse einkommensschwacher Haushalte, um Energiearmut zu bekämpfen;

- Effizienz des Mitteleinsatzes;
- Verursachergerechte Aufteilung der Kosten und der Nutzen der Maßnahmen;
- Effektivität der Maßnahmen und Messbarkeit der Wirkungen;
- Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, z.B. dort, wo bereits funktionierende Förderprogramme existieren.

Zu Art. 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz

Zusammenfassung

Die BAK unterstützt, dass mit dem Bundes-Energieeffizienzgesetz ein Rahmen geschaffen wird, der in hohem Maße auf **ordnungsrechtlichen Verpflichtungen** beruht und **alle Energieträger** erfasst. Diesen Ansatz sieht die BAK vor allem durch die Verpflichtung der Energielieferanten gewährleistet, mengenmäßige Ziele bezüglich der Steigerung der Energieeffizienz bei den EndverbraucherInnen zu erreichen.

Ausdrücklich begrüßt werden jene Vorschläge, die im Sinne der Haushalte wirken, nämlich die Vorgabe, dass **40% der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten** wirksam werden sollen, ebenso wie die höhere Gewichtung (mit dem Faktor 1,5) von Maßnahmen, die im Bereich einkommensschwacher Haushalte gesetzt werden. Positiv ist auch die Verpflichtung größerer Energielieferanten zur **Einrichtung von Anlauf- und Beratungsstellen** für Fragen zu den Themen Energieeffizienz, Energieverbrauch, Energiekosten und Energiearmut.

Die Wirksamkeit des Gesetzes hinsichtlich der Erhöhung der Energieeffizienz bzw. der Verringerung des Endenergieverbrauchs wird allerdings durch einige Bestimmungen wesentlich geschwächt:

Dies betrifft zunächst die Ausnahmen vom Anwendungsbereich: Erstens sind **kleine Energielieferanten** von der Verpflichtung, Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen, gänzlich ausgenommen. Zweitens hat **die überwiegende Mehrheit der Energielieferanten** die Möglichkeit, sich im Rahmen von **Branchenvereinbarungen** zu verpflichten. Eine derart weitreichende kollektive Zielerfüllung wird abgelehnt, diese Möglichkeit **sollte nur kleinen Energielieferanten offenstehen (Pool-Lösung)**. Weiters hält es die BAK auf Basis der derzeit vorliegenden Untersuchungen für erforderlich, dass zur Erreichung sämtlicher Klima- und Energieziele Österreichs im Jahr 2020 ein Endenergieverbrauch von 1100 PJ erreicht wird. Die Erreichung dieses Ziels wird aber durch die sachlich nicht gerechtfertigte **Herausnahme des Verkehrssektors** – immerhin fast ein Drittel des österreichischen Energieverbrauchs – aus der Berechnungsbasis und durch die **unscharfe Abgrenzung gegenüber anderen Bereichen der Energieeffizienzmaßnahmen** geschwächt. Letztere betrifft vor allem die sogenannten „**strategischen Maßnahmen**“, die als anrechenbare Maßnahmen gelten und im Wesentlichen Steuern und Abgaben darstellen. Die Wirkung auf die Steigerung der Energieeffizienz ist bei diesen Maßnahmen jedoch mit hohen Unsicherheiten verbunden und Lenkungswirkungen sind nur durch Erhöhung dieser Steuern und Abgaben zu erreichen. Die BAK lehnt die Anrechnung dieser Maßnahmen, die primär auf bilanzieller Hochrechnung basieren, zur Zielerreichung ab. Darüber hinaus sieht die BAK darin auch ein Instrument, um die Erhöhung von Massensteuern zu rechtfertigen. Eine derartige Erhöhung von Massensteuern darf aber nicht mit dem

Energieeffizienzgesetz quasi „durch die Hintertür“ erfolgen; der Ort für Steuerdebatten ist die Steuerreformkommission.

Die BAK verkennt nicht die schwierigen Voraussetzungen, die mit der Umsetzung eines Bundes-Energieeffizienzgesetzes verbunden sind, vor allem vor dem Hintergrund der parlamentarischen Ablehnung der Regierungsvorlage zum Energieeffizienzgesetz im Jahr 2013. Trotzdem würde die BAK ein ambitionierteres Vorgehen, insbesondere durch eine Einschränkung der Ausnahmeregelungen, begrüßen.

Die BAK **spricht sich weiters gegen das rückwirkende Inkrafttreten** der Verpflichtung der Energielieferanten (§ 10) sowie jener des Bundes (§§ 12 bis 18) mit 01.01.2014 aus. Die notwendigen administrativen und institutionellen Voraussetzungen zum Vollzug dieser Bestimmungen werden frühestens nach Inkrafttreten des Gesetzes und einer angemessenen Vorlaufzeit vorhanden sein. Die Verpflichtungen sollten sinnvollerweise erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Angemessen erscheint hierfür der 01.01.2015. Dementsprechend ist auch der den Berechnungen zugrunde **gelegte Zeitraum 2014 bis 2020** (also 7 Jahre) auf die Jahre 2015 bis 2020 anzupassen.

Nachbesserungen bedarf der gegenständliche Entwurf hinsichtlich der Verwaltungsabläufe, da erforderliche Normen noch fehlen. Dadurch steht die Vollziehbarkeit dieses Gesetzes in Frage, beispielsweise bei der Feststellung, welchen Unternehmen in welchem Umfang Verpflichtungen aus dem Gesetz erwachsen und wie die Einhaltung dieser Verpflichtungen kontrolliert wird. Hier sind klarere Bestimmungen und Behördenzuständigkeiten zu schaffen. Die BAK spricht sich **auch gegen jede Form der Privatisierung der Verwaltung aus**. In diesem Zusammenhang sieht es die BAK als dringend erforderlich, dass **zentrale hoheitliche Aufgaben** – wie dies insbesondere die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle zu erledigen hat – beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelt werden.

Weiters lehnt die BAK die Schaffung neuer Institutionen – wie die geplante Monitoringstelle – ab. Hier sollte auf bestehende Institutionen zurückgegriffen werden.

Aufgrund der hohen Kosten für die WärmekundInnen wird aus konsumentInnenpolitischer Sicht **der verpflichtende Einbau von individuellen Verbrauchszählern** für Wärme-, Kälte- und Warmwasserverbrauch mit Ende 2016 abgelehnt. Um ungerechtfertigten Kostenbelastungen für Haushalte vorzubeugen, muss vorab eine Stärkung der KonsumentInnenrechte in diesem Sektor erfolgen.

Zu den einzelnen Themen:

Zu § 4 Abs. 2: Zielsetzung des Gesetzes

Als gesamtstaatliches Ziel wird gemäß § 4 Abs. 1 bis 2020 eine Stabilisierung des Endenergieverbrauchs von 1100 PJ definiert. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen in den Jahren 2014 bis einschließlich 2020 in Summe Endenergieeffizienzmaßnahmen in Höhe von 218 PJ gesetzt werden. Hiervon sind 159 PJ durch der Energielieferanten sowie 59 PJ durch strategische Maßnahmen zu erreichen.

Die Festlegung eines absoluten Ziels beim Endenergieverbrauch (1100 PJ) sieht die BAK positiv, da auf diese Weise die Voraussetzung für die Erreichung der anderen Ziele bis 2020 (Anteil von 34% erneuerbaren Energieträgern am Bruttoendenergieverbrauch; 16% Reduktion der Treibhausgasemissionen gegenüber 2005 im Nicht-Emissionshandelsbereich) geschaffen werden kann. Die BAK hält es für sinnvoll, dass der Entwurf alle Energieträger gleichermaßen einbezieht. Es wird jedoch vorgeschlagen, eine Zielbestimmung dahingehend aufzunehmen, dass Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz anderen Bundes- und Landesvorschriften zur Erreichung der Klima- und Energieziele nicht entgegenwirken sollen.

Der Zeitraum für die Erreichung des kumulativen Ziels (218 PJ) sollte wohl sachgerechter ab 2015 gelten, da nicht anzunehmen ist, dass in den wenigen verbleibenden Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, die volle Jahresquote 2014 noch zu erreichen ist. Vielmehr wird eine Vorlaufzeit nötig sein, um die erforderlichen administrativen und institutionellen Voraussetzungen zu schaffen. Wenn die Verpflichtungen erst ab 2015 zu wirken beginnen, müssten - statt der in den Erläuterungen genannten 7,77 PJ jährlicher Energieeffizienzmaßnahmen - 10,4 PJ an Energieeffizienzmaßnahmen erbracht werden.

Eine Abschwächung des kumulativen Ziels erkennt die BAK in der Anrechnung „strategischer Maßnahmen“, die immerhin ein Drittel zur Erreichung dieses Ziels beitragen sollen. Die BAK steht strategischen Maßnahmen nicht prinzipiell ablehnend gegenüber. Fiskalische Maßnahmen bedürfen jedoch einer breiteren Diskussion. Die Quantifizierung der Wirkung auf die Steigerung der Energieeffizienz ist bei strategischen Maßnahmen jedoch mit hohen Unsicherheiten verbunden. Die BAK ist daher der Auffassung, dass diesen strategischen Maßnahmen Bedeutung zukommt, dass sie aber bei der mengenmäßigen Festlegung der Ziele nicht berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus sieht die BAK in fiskalischen, strategischen Maßnahmen auch ein Instrument, um die Erhöhung von Massensteuern zu rechtfertigen. Eine derartige Erhöhung von Massensteuern darf aber nicht mit dem Energieeffizienzgesetz quasi „durch die Hintertür“ erfolgen; der Ort für Steuerdebatten ist die Steuerreformkommission.

Zu § 5: Begriffsbestimmung

Z 1: In Übereinstimmung mit der RL 2012/27/EU ist das Wort „*abgesetzt*“ durch „*geliefert*“ zu ersetzen. In der Folge ist in § 8 Abs. 2 die Wortfolge „*aus dem energetischen Endverbrauch von abgesetzter Energie über die letzten drei Jahre*“ zu ersetzen durch die Wortfolge „*aus dem Endenergieverbrauch der letzten drei Jahre*“.

Z 2: Die Energieträger, die zum Transport leitungsgebundener Energieträger eingesetzt werden, aus dem Begriff des Endenergieverbrauchs auszunehmen, ist unsystematisch und entspricht nicht der RL 2012/27/EU. Diese Ausnahme wird daher abgelehnt. Es handelt sich bei diesen Energieträgern eindeutig um Energieträger, die dem Endverbrauchssektor „Verkehr“ zuzurechnen sind. Unbestritten ist hingegen, dass – im Einklang mit der österreichischen Energiebilanz – Leitungsverluste nicht als Endenergieverbrauch gelten.

Z 7: Gemäß § 10 sind Energielieferanten verpflichtet, in jedem Kalenderjahr Energieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen, die ihre Wirkung über das Jahr 2020 hinaus entfalten. Dieser Mechanismus führt zu einer Kumulation der Wirkungen der nachgewiesenen Energieeffizienzmaßnahmen. Aus diesem Grund hält die BAK es für zweckmäßig, bei der Definition des Begriffs „Energieeffizienzeinheit“ klarzustellen, dass es sich um jährlich wirksame Einsparungen handelt. Daher ist die Wortfolge „*jene Energie in kWh*“ durch die Wortfolge „*jene jährlich einzusparende Energiemenge, gemessen in kWh/a*“ zu ersetzen.

Z 8: Eine rückwirkende Anerkennung von Energieeffizienzmaßnahmen ab 2014 wird von der BAK – wie zu § 4 bereits ausgeführt – als sachlich nicht gerechtfertigt angesehen.

Z 11: Die BAK schlägt vor, statt des Satzes *„Energieförderanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Energieförderanten stehen, sind dem Mutterunternehmen zuzurechnen“* die folgende Formulierung zu wählen: *„Sind Energieförderanten verbundene Unternehmen, so ist das untergeordnete Unternehmen dem übergeordneten zuzurechnen.“* In einer weiteren Ziffer ist der Begriff des „Verbundenen Unternehmens“ entweder unter Rückgriff auf bestehende Begriffe des UGB oder unter Verweis auf die Empfehlung 2003/361 der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Art. 3 Abs. 3, zu definieren.

Zu ergänzende Definition: Im Zusammenhang mit § 9 (Energiemanagement bei Unternehmen) ist eine Ergänzung im Hinblick auf eine klare Definition der Unternehmensklassifikationen erforderlich. Zwar wird in den erläuternden Bemerkungen auf die KMU-Definition (Abl. Nr. L 124 vom 20.05.2003) verwiesen, da den Erläuterungen aber die normative Kraft fehlt, könnte sich z.B. auch ein Großunternehmen auf Bestimmungen für KMU berufen. Die BAK schlägt daher vor, bereits in den Begriffsbestimmungen auf die EU-Definition zu verweisen.

Zu § 8: Nationales Energieeffizienzverpflichtungssystem

Um grundsätzlich beurteilen zu können, welcher Wirkungsbereich wieviel zur Erreichung der Energieeinsparungen in Höhe von 1,5 % des Endenergieverbrauchs beiträgt, ist ein klares Bild von den Mengen an Energieeffizienzmaßnahmen erforderlich, die in den einzelnen Bereichen erwartet werden („Mengengerüst“). Zu den anrechenbaren Maßnahmen zählen Maßnahmen, die bereits zwischen 2009 und 2013 gesetzt wurden und ihre Wirkung über das Jahr 2020 hinauswirken (early actions), fakultative Maßnahmen energieverbrauchender Unternehmer, Maßnahmen von Energieförderanten sowie strategische Maßnahmen. Die in der Vergangenheit gesetzten Maßnahmen dürfen gemäß der EU-Energieeffizienz-Richtlinie zu höchstens 25% auf die Zielerreichung angerechnet werden. Dieser Spielraum wird im gegenständlichen Entwurf vollständig ausgeschöpft. In den erläuternden Bemerkungen wird das kumulative Endenergieeffizienzziel mit 218 PJ bestimmt. Dazu sollen die Energieförderanten einen Beitrag von 159 PJ leisten. Die restlichen 59 PJ sollen durch strategische Maßnahmen erreicht werden, wobei die Mineralölsteuer den relativ größten Anteil an anrechenbaren strategischen Maßnahmen liefern soll. Dies könnte aber nur durch eine zukünftige, wesentliche Erhöhung der Mineralölsteuer erreicht werden, da die letzte Erhöhung (2011) bereits in den „early actions“ eingerechnet ist. Eine derartige Erhöhung der Mineralölsteuer „durch die Hintertür“ lehnt die BAK aus den bereits genannten Gründen ab.

Zu § 8 Abs. 2: Herausnahme des Verkehrs aus der Berechnungsbasis

Der BAK ist bewusst, dass Art. 7 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz zulässt, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Ziele des Energieeffizienzverpflichtungssystems den Verkehr unberücksichtigt lassen. Dies ist freilich eine „Kann“-Bestimmung. Gerade in Österreich hat der Verkehr mit 30% einen sehr hohen Anteil am Endenergieeinsatz. Da eine wirksame Reduktion des Energieverbrauchs in diesem Sektor vor besonders großen Schwierigkeiten steht und auch die Reduktion der Treibhausgase in diesem Bereich praktisch nicht vorankommt, scheint diese Herausnahme nicht gerechtfertigt.

Dabei ist festzuhalten, dass, trotz der vorgesehenen Verringerung der Bemessungsgrundlage um die Menge der im Verkehr eingesetzten Energieträger, die Lieferanten dieser Energieträger – wie alle anderen Energielieferanten – die Verpflichtung gemäß § 10 zu erfüllen haben.

Die BAK schlägt daher vor, in § 8 Abs. 2 die Wortfolge „*und des Absatzvolumens gemäß des vorletzten Satzes des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU*“ zu streichen.

Zu § 9: Energiemanagement bei energieverbrauchenden Unternehmen

Im Vergleich zur Regierungsvorlage zum Energieeffizienzgesetz 2013 sieht der aktuelle Entwurf keine Einsparverpflichtungen für energieverbrauchende Unternehmen vor. Die nun vorgesehenen Verpflichtungen unterscheiden zwischen großen und mittleren bzw. kleinen Unternehmen. Große Unternehmen haben zumindest alle vier Jahre Energieaudits durchzuführen oder alternativ zertifizierte Energiemanagementsysteme zu implementieren. Kleine und mittlere Unternehmen können nach Möglichkeit alle vier Jahre Energieberatungen durchführen und Maßnahmen setzen. Dies stellt eher einen Wunsch an die Unternehmer als eine gesetzliche Bestimmung dar. Gerade bei KMU sowie bei großen, nicht-energieintensiven Unternehmen (vor allem im Dienstleistungsbereich) sind noch erhebliche Energieeinsparpotentiale vorhanden. Die BAK ist der Auffassung, dass eine klare Verpflichtung zur Durchführung von Energieberatung zur Hebung dieser Potentiale beitragen würde. Daher spricht sich die BAK für die Streichung der Worte „*nach Möglichkeit*“ in § 9 Abs. 2 Z 3 sowie in § 9 Abs. 3 aus. Wird die Verpflichtung zur Einführung von Energiemanagementsystemen bzw. zur Durchführung von Energieaudits oder Energieberatungen strenger gefasst, sieht die BAK auch keine Notwendigkeit einer Verpflichtung von energieverbrauchenden Unternehmen quantifizierte Energieeinsparmaßnahmen selbst zu setzen.

Zu § 10: Energieeffizienz bei Energielieferanten

Grundsätzlich sind alle Energielieferanten verpflichtet, jährlich Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren eigenen oder anderen EndkundInnen durchzuführen und zwar in Höhe von mindestens 0,6% gemessen an ihren gemittelten End-Energieabsätzen in den Jahren 2010 bis 2012. Dieser Ansatz wird von der BAK ausdrücklich begrüßt, da damit alle Energieträger – auch im Verkehrsbereich – erfasst werden. Allerdings ist der Wert von 0,6 % höher anzusetzen, da die BAK der Auffassung ist, dass strategische Maßnahmen sowie der im Verkehr eingesetzte Energiebedarf nicht von der Berechnungsbasis abgezogen werden sollten.

Nachdrücklich begrüßt die BAK die Bestimmung des Entwurfs, wonach 40% der Energieeffizienzmaßnahmen von Energielieferanten bei Haushalten im Bereich des Wohnraumes wirksam werden müssen. Der Anteil von 40% in dieser Verbrauchskategorie erscheint der BAK auch zweckmäßig gewählt, da Wohnen als Grundbedürfnis zu betrachten ist. Für die BAK stellt die 40%-Quote für die Haushalte eine zentrale Bestimmung dar, um zu gewährleisten, dass auch private Haushalte von Energieeffizienzmaßnahmen profitieren.

Positiv sieht die BAK in diesem Zusammenhang auch die höhere Gewichtung von Energieeffizienzmaßnahmen bei einkommensschwachen Haushalten. Allerdings sollte die tatsächliche Wirkung dieses Anreizes durch die Monitoringstelle überprüft werden.

Wichtig aus KonsumentInnensicht ist auch die verpflichtende Einrichtung von Beratungsstellen zu den Themenbereichen Energieeffizienz, Energiearmut, Energieverbrauch und Energiekosten. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch im EIWOG 2010 und im GWG 2011. Durch die Regelung im gegenständlichen Entwurf wird aber sichergestellt, dass diese

Informationsrechte für andere KundInnengruppen, wie z.B. Nah- und FernwärmekundInnen, ausgeweitet werden.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Energielieferanten hält die BAK noch folgende Ergänzung für erforderlich: Reichen die in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen eines Verpflichteten nicht aus, um seine jährliche Mindestverpflichtung zu erfüllen, so hat er die Erfüllung dieser fehlenden Maßnahmen im entsprechenden Umfang im darauf folgenden Kalenderjahr nachzuweisen. Eine derartige Ergänzung sollte systematisch im Rahmen der Regelung über die Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen erfolgen, also in § 27 Abs 4.

Nach Ansicht der BAK sollten kleine Unternehmen – wie in Abs. 7 definiert – nicht gänzlich von der Energieeinsparverpflichtung ausgenommen werden. Weit sinnvoller wäre es, diesen Energielieferanten die Möglichkeit des Abschlusses von Branchenvereinbarungen – wie dies unter § 11 vorgesehen ist – zu ermöglichen (Pool-Lösung). In diesem Zusammenhang ist noch festzuhalten, dass „kleine“ Energielieferanten, sofern sie verbundene Unternehmen sind, dem übergeordneten Unternehmen zuzurechnen sind (vergleiche dazu die Ausführungen zu § 5 Z 11).

Die BAK hält es darüber hinaus für nötig, klarere Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Unternehmen unter die Bestimmungen des § 10 fallen und wie die Bemessungsgrundlage ihrer Verpflichtungen festgestellt wird. Dazu wären ein Feststellungsverfahren sowie ein Instanzenzug zu normieren, wodurch die Vollziehbarkeit des Gesetzes, aber auch die Rechtssicherheit der Energielieferanten verbessert würde. Die Monitoringstelle scheint nach den Bestimmungen des Entwurfs nicht mit ausreichender behördlicher Gewalt ausgestattet zu sein, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Zu § 11: Abschluss von Selbstverpflichtungen

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann mit Energielieferanten, die weniger als das siebenfache der, für kleine Energielieferantengem § 10 Abs. 7 genannten Unternehmenswerten aufweisen, oder mit deren Unternehmensverbänden Branchenverpflichtungen abschließen. Angesichts der Unternehmensstruktur in Österreich ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit der Energielieferanten unter diese Begünstigung fällt, was aus Sicht der BAK zu weitgehend ist. Die BAK schlägt daher vor, dass nur kleinen Energielieferanten (gemäß § 10 Abs. 7) diese kollektive Form der Erfüllung offen stehen sollte (Pool-Lösung).

Zu § 16: Energieeinsparung des Bundes

Der Bund wird verpflichtet zwischen 01.01.2014 und 31.12.2020 Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden, die sich in seinem Eigentum befinden, im Umfang von 48,3 GWh durchzuführen, was einer jährlichen Sanierungsrate von 3% entspricht. Die BAK hält eine möglichst weitgehende Einbeziehung der Gebäude der öffentlichen Hand für zweckmäßig, um Einsparziele effektiver und kostengünstiger zu erreichen. Daher schlägt sie vor, die Immobilien der Bundesimmobilien GmbH in diese Verpflichtung aufzunehmen.

Zu § 17: Qualitätsstandards für Energiedienstleister

In Abs. 1 Ziffer 2 wird auf einen „*Ausbildungsweg*“, der binnen 6 Monaten zu absolvieren ist, verwiesen. Nähere Ausführungen, welche Ausbildungsarten darunter fallen, fehlen allerdings. Dies wäre zu ergänzen.

Zu § 21: Nähere Bestimmungen zur Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen

Energielieferanten haben die Möglichkeit ihre Maßnahmenverpflichtung für das jeweilige Jahr im Rahmen von Ausschreibungen durch Dritte erfüllen zu lassen. Grundsätzlich sieht die BAK diese Möglichkeit als sachgerechtere Alternative zur Erfüllung der Verpflichtungen von Energielieferanten gemäß § 10, als eine Ausgleichszahlung, wie dies noch im Entwurf 2013 vorgesehen war. Denn grundsätzlich gilt, dass tatsächlich getätigte Energieeffizienzmaßnahmen unmittelbarer und damit auch effektiver wirken, als jene, die durch Fördermittel ausgelöst werden. Allerdings ist bei den Ausschreibeverfahren darauf zu achten, dass sie mit einem möglichst geringen administrativen Aufwand verbunden sind und die Dienstleistung in Österreich erbracht wird. Aus Sicht der BAK sollte daher nur auf § 55 Bundesvergabegesetz (B-VergG) als einzuhaltende Mindestverfahrensvorschrift verwiesen werden. Für die Ausschreibung und die Bekanntgabe der angeforderten Leistung genügt ein „angemessener Grad an Öffentlichkeit“.

Zu § 22: Messgeräte für Wärme, Kälte und Warmwasser

Grundsätzlich erscheint der BAK die Festlegung von Mindeststandards für intelligente Messgeräte, wie in Abs. 1 vorgesehen, sinnvoll. Aus KonsumentInnen-Sicht wäre es dringend erforderlich, auch eine Kostenbegrenzung für intelligente Messgeräte einzuführen, denn die Messkosten für derartige Messgeräte belaufen sich derzeit auf bis zu 120 Euro pro Jahr und Zähler.

Ablehnend steht die BAK der Bestimmung gegenüber, dass ab 31.12.2016 in mehrgeschossigen Gebäuden, die über einen Fernwärmeanschluss oder durch eine zentrale Anlage versorgt werden, individuelle Verbrauchszähler zu installieren sind. Die BAK ist sich bewusst, dass dies Vorgabe dem Art. 9 Abs. 3 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie entspricht. Die Kosten individueller Verbrauchszähler belaufen sich in Österreich auf über 110 Euro pro Jahr, weil dieser Markt keiner Regulierung unterliegt. Im Vergleich dazu betragen die regulierten Messentgelte der Gas- oder Stromzähler 28 Euro pro Jahr. Daher sollten individuelle Verbrauchszähler nur dann installiert werden dürfen, wenn der Wärmekunde bzw. die Wärmekundin der Installation ausdrücklich zustimmt. Des Weiteren fordert die BAK die Durchführung einer Kosten/Nutzen-Analyse vor Einführung der individuellen Verbrauchszähler.

Im Zusammenhang mit den intelligenten Messgeräten verweist die BAK auch auf Anhang I Z 4 lit c.

In der Liste der anrechenbaren Energieeffizienzmaßnahmen findet sich in Z lit c die Verbrauchserfassung mit intelligenten Messgeräten, sofern dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die BAK lehnt die Aufnahme von intelligenten Messgeräten in die Liste der anrechenbaren Energieeffizienzmaßnahmen ab, weil keine fundierten Nachweise für die Erhöhung der Energieeffizienz vorhanden sind und darüber hinaus die Gefahr besteht, dass KonsumentInnen in nicht-regulierten Bereichen nach einem zwangsweisen Einbau mit erheblichen Mehrkosten (beispielsweise Fernwärme: 120 Euro p.a.) konfrontiert werden.

Zu § 24: Errichtung einer Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

Die BAK spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass auf bestehende, funktionierende Institutionen zurückgegriffen werden sollte, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Daher lehnt die BAK die Schaffung einer neuen Nationalen Monitoringstelle ab. Diese sollte vielmehr beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelt sein.

Der geplanten Monitoringstelle soll das Monitoring sowie die österreichweite Messung und Evaluierung von Energieeffizienzmaßnahme zukommen. Im Zusammenhang mit den umfangreichen Befugnissen der Monitoringsstelle weist die BAK darauf hin, dass eine Privatisierung dieser hoheitlicher Aufgaben nicht sinnvoll ist. Die BAK ist der Auffassung, dass der Vollzug des Gesetzes, insbesondere die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen der Energielieferanten als zentrale hoheitliche Aufgabe direkt beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft anzusiedeln ist und nicht auf eine externe Stelle ausgelagert werden kann. Die BAK gibt auch zu bedenken, dass der in der Verfassung vorgesehene Rechtsschutz zu gewährleisten ist.

Zu § 28: Statistik-Verordnung

§ 28 ermächtigt den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung Bestimmungen für statistische Erhebungen und die Erstellung von Statistiken im Energiebereich zu erlassen. Da § 4 Bundesstatistikgesetz 2000 eine entsprechende Bestimmung enthält, handelt es sich bei der gegenständlichen Bestimmung um eine unnötige Verdopplung, die die Gefahr in sich birgt, dass unterschiedliche Akteure mit unterschiedlichen Daten arbeiten. Auch die Erläuterungen geben keinen Aufschluss darüber, was die Intention dieser Doppelgleisigkeit ist. Da schließlich die Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 i.V.m. Teil 2 lit L der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung ohnehin Sache des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist, schlägt die BAK vor, den vorgeschlagenen § 28 ersatzlos zu streichen.

Zu § 29: Datenverkehr

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Datenverkehr sind exzessiv und können nur als Platzhalter für spätere genauere Formulierungen verstanden werden. Sie werden von der BAK in dieser Allgemeinheit („*Dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie der E-Control sind auf deren Ersuchen sämtliche Daten zur Verfügung zu stellen.*“) abgelehnt.

Zu § 33: Inkrafttreten

Wie bereits eingangs ausgeführt, spricht sich die BAK gegen das rückwirkende Inkrafttreten insbesondere der Verpflichtung der Energielieferanten (§ 10) sowie jener des Bundes mit 1.1.2014 aus. Sie schlägt daher eine entsprechende Änderung von § 33 vor.

Zu Art. II: Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird.

Allgemein

Mit diesem Gesetz soll eine EU-rechtlich zulässige Förderung (Betriebsbeihilfen) von bestehenden hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) und damit zur Sicherstellung der öffentlichen Fernwärmeversorgung geschaffen werden. Die Förderungen belaufen sich jährlich auf 38 Mio. Euro und sind auf 4 Jahre befristet. Die Finanzierung der Förderung erfolgt über die Strom-EndverbraucherInnen (Ankaufsverpflichtung von KWK-Punkte), die Einhebung der Förderbeiträge wird von den Netzbetreibern abgewickelt. Die Kernelemente des Fördersystems werden durch die Branche festgelegt, basieren also gänzlich auf privatrechtlichen Vereinbarungen.

Die BAK lehnt diese Form der Privatisierung der Verwaltung ab. Zentrale hoheitliche Aufgaben – wie dies das vorgesehene Fördersystem darstellt – sind durch Behörden durchzuführen. Diese Stelle ist entweder direkt beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft anzusiedeln oder bestehende Abwicklungsstellen, wie die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) oder Behörden, wie die E-Control, sind damit zu betrauen. Eine Abwicklung dieser Förderung auf Basis privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Marktteilnehmern, wie im Entwurf vorgesehen, stellt nach Ansicht der BAK darüber hinaus ein anmeldebedürftiges Kartell dar.

Die Belastungen für einen Haushalt belaufen sich pro Jahr auf 5 Euro (beim Kauf der KWK-Punkte zum Mindestpreis) bzw. 10 Euro (beim Kauf der KWK-Punkte zum Höchstpreis). Insgesamt tragen private Haushalte mehr als 60 Prozent (23,1 Mio. Euro) zur Fördersumme in Höhe von jährlich 38 Mio. bei. KWK-Anlagen haben bereits im Zeitraum 2003 bis 2010 Betriebsbeihilfen in Höhe von 340 Mio. Euro erhalten. Trotzdem hat sich ihre wirtschaftliche Situation nicht verbessert, bedingt vor allem durch die gesunkenen Strompreise und damit reduzierten Stromerlösen auf der einen Seite und den relativ hohen (Erdgas)-Brennstoffeinstandskosten auf der anderen Seite, verursacht durch langfristige Verträge und Preisbindungen.

Die BAK erkennt nicht die schwierigen Marktbedingungen, allerdings sollten Förderungen grundsätzlich nur nach sehr strengen Maßstäben vergeben werden. Zusammenfassen sind für die BAK daher bei der Beurteilung des vorliegenden Entwurfes folgende Punkte von besonderer Relevanz:

- Die Höhe der **Fördersumme ist im Gesetz selbst** zu deckeln.
- Förderungen sind auf jene hocheffiziente KWK-Anlagen einzuschränken, die für die **Versorgung mit Fernwärme im urbanen Bereich** erforderlich sind und die somit **Daseinsvorsorgeaufgaben**, insbesondere Versorgungssicherheit, zu erbringen haben.
- Die **Kernbestimmungen des Fördergesetzes** sollten **mittels Verordnung** des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erfolgen und nicht auf Basis privatrechtlicher Vorgaben. Die privatrechtliche Konstruktion des KWK-Punkte-Systems wirft nicht nur massive verfassungsrechtliche Bedenken auf – wie Fragen des Rechtsschutzes

und des Datenschutzes – sondern auch kartellrechtliche Bedenken. Verordnungen stehen hingegen nicht im Widerspruch zum EU-Beihilferecht.

- Die Kosten der Förderung sind gerecht auf alle StromverbraucherInnen zu verteilen.
- Anspruch auf Betriebsbeihilfen sollten nur jene KWK-Anlagen, deren Haushalt-Fernwärmepreise einer Preisregulierung unterliegen (z.B. nach dem Preisgesetz).

Zu den Bestimmung im Detail:

Zu § 4: Ziele

Nach Ansicht der BAK sollte eine Klarstellung erfolgen, dass mit der Unterstützung hocheffizienter KWK-Anlagen nicht nur der Betrieb ermöglicht wird, sondern es ist auch *„zu ermöglichen, dass KWK-Anlagen ihrer Verpflichtung zur Sicherung der Fernwärmeversorgung in Ballungsräumen nachkommen können“*.

Zu § 7: Schaffung und Verbindlichkeit von Branchenregeln für ein KWK-Modell

Die Branchenregeln, in denen die Kernelemente des Fördersystems bestimmt werden, legt die KWK-Branchenorganisation (konkret: Österreichs Energie) auf privatrechtlicher Basis fest. Mittels Verordnung der Bundesregierung werden diese Branchenregeln als rechtsverbindlich erklärt. Die Bundesregierung kann jedoch nur auf Antrag der Branchenorganisation eine derartige Verordnung erlassen. Aus Sicht der BAK ist diese Konstruktion nicht verfassungskonform. Grundsätzlich hat die Bundesregierung bzw. der/die BundesministerIn Pflichten, die sich an die StaatsbürgerInnen richten, festzulegen und nicht Privatwirtschaftsträger. Diesem Grundsatz kann auch nicht dadurch Genüge geleistet werden, indem die Bundesregierung im Nachhinein – sozusagen in Form einer Legitimation durch Verfahren – diese privatrechtlichen Bestimmungen absegnet.

Sollte hingegen kein Antrag auf Erlassung einer Verordnung gestellt werden, dann würde es sich bei den Branchenregeln um einen privatrechtlichen Vertrag zu Lasten Dritter handeln. Daraus könnten unter Umständen Schadenersatzpflichten gelten gemacht werden. Aus Sicht der BAK sollte daher der Verordnungsweg, wie er in der Verfassung vorgesehen ist, gewählt werden. Es ergibt sich dadurch auch kein Widerspruch zum EU- Beihilfenrecht.

Zu § 8: Pflichten der EndverbraucherInnen

Gemäß Abs. 5 werden hocheffiziente KWK-Anlagen von der EndverbraucherInnen-Verpflichtung zum Ankauf von KWK-Punkte, ausgenommen. Eine derartige Ausnahme wird von der BAK abgelehnt. Sachlich gerechtfertigt ist es nur jene hocheffizienten KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung auszunehmen, die tatsächlich Förderungen auf Basis dieses Gesetzes erhalten. Aber daraus lässt sich keine generelle Ausnahme für alle KWK-Anlagen ableiten. Entfällt diese Ausnahmeregelung nicht, so müssten letztlich die verbleibenden Strom-EndverbraucherInnen die Mindererlöse ausgleichen. Überwiegend würde dies die HaushaltskundInnen treffen.

Zu § 9: Nachtragsbuchungen

Die aliquote Nachtragsbuchung mit einem Aufschlag von 5% zum Mindestpreis zu belegen ist nicht nachvollziehbar, insbesondere im Hinblick auf die fehlende sachliche Rechtfertigung des Zuschlages.

Zu § 10: Zuteilung von KWK-Punkten

Wie bereits zu § 7 ausgeführt, sollte die Zuteilung von KWK-Punkten nicht auf privatrechtlichen Branchenregeln basieren, sondern durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erfolgen. Da die KWK-Punkte keinen Wert darstellen – also nur Nachweisfunktion haben und nicht ein verbrieftes Recht beinhalten – ist damit auch kein beihilfenrechtliches Problem verknüpft. Hingegen stellt die Zuteilung auf privatrechtlicher Basis ein verfassungsrechtliches Problem dar, weil die Verordnungsform umgangen und der damit verbundene Rechtsschutz verweigert wird.

Zu § 11: Nachtragszuteilung

Reichen die KWK-Punkte für die Vergabe an die EndverbraucherInnen nicht aus, so werden so lange neue KWK-Punkte ausgegeben, bis diese Außenstände ausgeglichen sind. Durch diese virtuellen KWK-Punkte werden zusätzliche Mittel eingenommen, denen aber kein gelieferter Strom gegenübersteht. Fließen diese zusätzlichen Mittel den KWK-Betreibern zu, würde das nach Ansicht der BAK eine Beihilfe darstellen.

Um dies auszuschließen, schlägt die BAK vor, im Gesetz festzulegen, dass diese zusätzlichen Mittel ins allgemeine Budget fließen.

Zu § 12: Preisband

Nach Ansicht der BAK ist es aus beihilferechtlichen Überlegungen nicht erforderlich, ein Preisband - mit einem Höchstpreis von 1 Euro pro KWK-Punkt und einem Mindestpreis 0,5 Euro pro KWK-Punkt – vorzusehen. Aus konsumentenpolitischer Sicht wird das Preisband kritisch gesehen, da aufgrund der Komplexität des Systems für die KonsumentInnen nicht auszuschließen ist, dass diese KWK-Punkte zum Höchstpreis erwerben bzw. durch den Netzbetreiber zugewiesen bekommen. Die BAK schlägt daher vor, den Mindestpreis für den Ankauf von KWK-Punkten – in Höhe von 0,5 Euro als Fixpreis festzulegen.

Zu § 13: Abwicklung

Nach dieser Bestimmung sind die Netzbetreiber verpflichtet, den Ankauf von KWK-Punkten für ihre NetzkundInnen treuhändig abzuwickeln. Auch hier ergeben sich aufgrund der privatrechtlichen Konstruktion Haftungsfragen. Daher sollte die Modalitäten zur Abwicklung mittels Verordnung geregelt werden.

Zu § 16: Behörden

Nach Ansicht der BAK sollte die Transparenzstelle der Aufsicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unterworfen werden, und nicht einer nachgeordneten Behörde, wie dies die E-Control darstellt.

Zu § 18: Übergangsbestimmungen

Aus Sicht der BAK ist es verfassungsrechtlich bedenklich, eine Privatperson oder juristische Person des Privatrechts mit umfangreichen Auskunfts- und Datenverarbeitungsrechten zu betrauen. Hinzu kommt noch, dass ihr auch das Recht zukommt, die KWK-Punkte in bestimmten Fällen an die Normunterworfenen zu verteilen. Es sollte eine öffentlich-rechtliche Organisationsform angedacht werden, die einen eindeutigen Weisungszusammenhang mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aufweist.

Zu § 19: Inkrafttreten

In Abs. 1 scheint ein Redaktionsfehler vorzuliegen: Logisch müsste es heißen „*Dieses Bundesgesetz tritt, soweit („nicht“ **streichen**) die Europäische Kommission die Beihilfenfreiheit der Bestimmungen... festgestellt hat, ...*“

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors